

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald – Lau-
sitz

Jahrgang 12

Senftenberg, den 31. Mai 2005

Nr. 05/2005

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Landrates	
Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)	3
Bekanntmachung des Zweckverbandes „NEUE BÜHNE – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“	
2. Änderung der Entgeltordnung	7
Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)	8
Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)	17
Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)	19

Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf

31

Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

34

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung des Landrates

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Ortrand und der Gemeinde Schönfeld zur Durchführung von Brandschutzaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Ortrand für die Gemeinde Schönfeld wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i.V.m. Art. 1 und Art. 2 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausübung der Aufsicht bei der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen genehmigt.

Senftenberg, den 02.05.2005
AZ: 151203-9/99

Holger Bartsch
Landrat

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Brandschutzaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Ortrand für die Gemeinde Schönfeld

zwischen dem
vertreten durch den

Amt Ortrand
Amtdirektor, Herrn Stopperka

und der
vertreten durch den

Gemeinde Schönfeld
Bürgermeister, Herrn Hans-Joachim Weigel

Der Abschluß dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit dem Artikel 2 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 225), des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Nr 9,

S. 197) und des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24.06.2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Durchführung von Brandschutzaufgaben im Rahmen einer Mandatierung der Gemeinde Schönfeld an das Amt Ortrand.
- (2) Die Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kraußnitz.
- (3) Die kulturelle, kameradschaftliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit der Wehren.

§ 2 Absicherung des Brandschutzes

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ortrand übernimmt in Form einer Mandatierung, ohne den Übergang der Rechte und Pflichten der Gemeinde Schönfeld auf das Amt Ortrand, folgende Aufgaben:
 - in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr den Ersteinsatz zur Bekämpfung von Schadenfeuer, Hilfeleistung bei Unglücksfällen für die Ortschaft Kraußnitz und
 - von 7.00 bis 18.00 Uhr für die Ortschaft Böhla b. O. innerhalb der Gemarkungsgrenzen.

Nach Eintreffen und Wirksamwerden von Feuerwehren aus der Gemeinde Schönfeld bzw. dem Landkreis Riesa-Großenhain ist die Freiwillige Feuerwehr Ortrand vom weiteren Einsatz freizustellen, sofern dies der Einsatzablauf zulässt. Die Entscheidung obliegt dem Einsatzleiter. Verbleibt die Freiwillige Feuerwehr Ortrand gemeinsam mit Feuerwehren des Landkreises Riesa-Großenhain im Einsatz, ist der Funkverkehrskreis Riesa-Großenhain zu nutzen.

- (2) Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Ortrand erfolgt über die Regionalleitstelle Lausitz.
- (3) Die Hilfe kann sich nur in soweit erstrecken, soweit die Sicherheit im eigenen Bereich nicht gefährdet ist.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Kostenregelung erfolgt gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG des Landes Brandenburg über die Satzung über den Kostenersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kraußnitz können sich auf freiwilliger Basis an der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr Ortrand beteiligen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Ortrand ist bereit, Jugendliche aus Kraußnitz für die Feuerwehr mit auszubilden und in deren Reihen zu integrieren.

§ 5 Kulturelle und gesellschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Es erfolgt eine kulturelle und gesellschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Freiwilligen Feuerwehren Ortrand, Kraußnitz und Böhla b. O.
- (2) Bei kulturellen Veranstaltungen, traditionellen Festlichkeiten und gesellschaftlichen Höhepunkten der einzelnen Wehren, werden die anderen Kameraden eingeladen bzw. in die Vorbereitung und Organisation entsprechend des Bedarfs mit einbezogen.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Grundsätzlich sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bei der jeweiligen Feuerwehrunfallkasse ihres Bundeslandes versichert.
Bei Feuerwehreinsätzen im Rahmen der überörtlichen Hilfe (landesübergreifend) sind die Kameraden durch ihre zuständige Feuerwehrunfallkasse versichert.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für die Dauer von 10 Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch eine der Vereinbarungsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann vorzeitig durch fristlose Kündigung beendet werden, wenn wichtige Gründe bzw. gesetzliche Regelungen dies erfordern.
Kündigungsgründe im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere:
 - a) der Erlass neuer Gesetze und Verordnungen
 - b) die Nichteinhaltung von wesentlichen, aus dieser Vereinbarung resultierenden Vertragspflichten.

§ 8

Wirksamwerden der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage der Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald Lausitz wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien weisen gemäß § 24 Abs. 3 GKG in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für das Amt Ortrand:

Für die Gemeinde Schönfeld:

Ortrand, den 20.04.2005

Schönfeld, den 26.04.2005

H. Stopperka
Amtdirektor
Amt Ortrand

Hans-Joachim Weigel
Bürgermeister
Gemeinde Schönfeld

Ortrand, den 20.04.2005

H. Dietzel
Vorsitzender des Amtsausschusses
Amt Ortrand

Bekanntmachung des Zweckverbandes „NEUE BÜHNE – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“

2. Änderung der Entgeltordnung

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 der Verbandssatzung vom 10.12.2004 (veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 8 vom 02.03.2005) und § 19 Absatz 3 „Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg“ in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) beschließt die Verbandsversammlung folgende Änderung der Entgeltordnung.

§ 1 Änderung der Anlage 1 zur Entgeltordnung

Preisart	Kassenpreis voll Alter Preis	Kassenpreis voll Neuer Preis	Kassenpreis ermäßigt Alter Preis	Kassenpreis ermäßigt Neuer Preis
Lesereihe (1,2,3,)	6,00 €	8,00 €	4,00 €	5,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Senftenberg, 29.04.2005

Latchinian
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz“ (KAEV)

Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes “Niederlausitz” (im Folgenden KAEV genannt) hat in ihrer Sitzung am 25.05.2005 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 28.05.1999 in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (AbfGBbg) vom 06.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002, dort insbesondere §§ 2, 3, 7 und 8, folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Abfallverwertung und zur umweltgerechten Abfallbeseitigung. Außerdem wirkt der KAEV im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine weitestgehende Vermeidung von Abfällen hin. Zu seinem Aufgabenspektrum zählt insbesondere das Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Im Zuge der Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihm auch die Planung, Errichtung und der Betrieb von Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen und anderen Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien (einschließlich deren Nachrüstung und Rekultivierung). Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.“

2. § 6 Abs. 1 lit a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„a) besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 durch Art. 3 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel (BGBl. I, S. 3704) i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV), verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis vom 24.07.2002 (BGBl. I, S. 2833) von mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger. „

3. § 6a Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„Als kommunales Altpapier wird nachfolgend Papier verstanden, das nicht – wie Verpackungspapiere bzw. –kartonagen, die gem. der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I, S. 2379), zul. geändert durch VO vom 15.5.2002 (BGBl. I., S. 1572) durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind, einem anderen Entsorgungssystem unterfällt. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse.“

4. § 6a Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, insbesondere 1.100 l-Behälter, werden dagegen durch das vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragte Unternehmen von ihrem Sammelstandplatz zum Sammelfahrzeug und zurück gebracht. „

5. § 7 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„ **Der Abfallbesitzer hat das Abholen des Sperrmülls durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem auf der dem Abfallkalender beigegebenen Abrufkarte bezeichneten, vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragten Unternehmen, dessen Name auf der Abrufkarte aufgedruckt ist, zu beantragen und die Abrufkarte entsprechend freizumachen.**“

6. § 7 Abs. 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„**Die Leistung wird innerhalb von drei Arbeitstagen einschl. Behältergestellung und – abholung durchgeführt.** „

7. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ (4)

Kleinanlieferern ist die Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Abfallannahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz gegen Vorlage der Abrufkarte für das jeweilige Kalenderjahr ohne weitere Gebührenerhebung gestattet. Kann eine Abrufkarte nicht vorgelegt werden, ist dort eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung bzw. Entgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten. „

8. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3)

Der Abfallbesitzer kann die Haushaltskälte- und Bildschirmgeräte auch an den Abfallannahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz gegen Vorlage der Abrufkarte abgeben.“

9. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der KAEV oder das vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit. „

10. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3)

Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden mindestens 14 Tage vor dem Einsatztag bekannt gegeben.“

11. § 9a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Abfallbesitzer hat das Abholen des Schrotts durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten, vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 beauftragten Unternehmen zu beantragen und die Abrufkarte entsprechend freizumachen.“

12. § 9a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4)

Schrott kann ganzjährig an den Annahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) abgegeben werden.“

13. § 9b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2)

Der Klärschlamm aus der Reinigung kommunaler Abwässer ist dem KAEV an den Annahmestellen auf dem Gelände der Deponien Göritz, Wittmannsdorf und Lübben-Ratsvorwerk zu überlassen. „

14. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)

Restabfälle i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 6 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht Abfälle gem. §§ 7, 8, 9, 9a, 9b, 9c, 9d sowie § 18 dieser Satzung sind. „

15. Die Überschrift zu § 15 wird wie folgt geändert:

„Umgang mit Restabfallbehältern“

16. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Benutzung der Deponie-Eingangsbereiche und der Abfallbehandlungs- sowie -beseitigungsanlage

„(1)

Im Zuge der ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben betreibt der KAEV Abfallannahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien Göritz, Wittmannsdorf und Lübben-Ratsvorwerk. Den Standorten der Deponien zugeordnet sind die Kompostanlagen Göritz, Wittmannsdorf und Lübben-Ratsvorwerk. Zur Ablagerung von Abfällen betreibt der KAEV einen nach Stand der Technik errichteten Deponieabschnitt (DA) II auf der De

ponie Lübben-Ratsvorwerk. Auf dem Deponiegelände befindet sich auch die Abfallbehandlungsanlage (MBV/EBS-Anlage). Für die vorgenannten Deponien übernimmt der KAEV die Sicherung und Rekultivierung gemäß Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) und Deponieverordnung (DepV).

Der KAEV kann bei Bedarf und bei entsprechenden behördlichen Auflagen einzelne Deponie-Eingangsbereiche und Abfallentsorgungs- bzw. Behandlungsanlagen schließen (außer Betrieb nehmen) und zurückbauen. „

„(2)

Der KAEV erlässt für die Anlieferung und Übergabe von Abfällen in o. g. Eingangsbereichen eine Benutzungsordnung, die insbesondere für alle Anlieferer, das Personal der Eingangsbereiche und alle Personen gilt, die das Betriebsgelände der Deponien betreten. Über die in den § 7 Abs. 4 (Sperrmüll), § 8 Abs. 3 (Haushaltskälte- und Bildschirmgeräte), § 9a Abs. 4 (Schrott) und § 9a Abs. 2 (Klärschlamm) dieser Satzung genannten Abfallarten hinaus können Kleinanlieferer in den Eingangsbereichen folgende Abfälle anliefern:

- a) Garten- und Parkabfälle einschließlich Grünschnitt, Ast- und Strauchwerk, Laub; Weihnachtsbäume und sortenreine Friedhofsabfälle,
- b) Holzeballagen und Holzabfälle; Altholz der Kategorie I bis IV; schadstoffbelastete Altholzfenster und -türen (schadstoffbelastete Althölzer bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr),
- c) Metallschrott,
- d) Asbesthaltige Abfälle bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr,
- e) Dachpappe nach Maßgabe der Benutzungsordnung (teerhaltige Dachpappe bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr),
- f) Altreifen,
- g) Bau- und Abbruchabfälle gem. § 18,
- h) Bodenaushub,
- i) Papier und Pappe.

Die Abfälle sind im Kleinanliefererbereich in die dafür bereitgestellten Abfallcontainer zu füllen bzw. auf dem zugewiesenen Sammelplatz abzuladen. Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen der Positionen a) und g) und Sperrmüll durch Kleinanlieferer (bis zu 0,5 m³ Abfallanlieferung mit PKW-Hänger) wird je Lieferung erhoben. Für alle anderen Abfallarten gelten die Gebühren und Entgelte auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung bzw. Entgeltordnung des KAEV.

Die Abfälle b), d), e), f) sowie Haushaltskälte- und Bildschirmgeräte (§ 8 Abs. 3) werden aus Haushaltungen nur in Kleinanlieferungsmengen angenommen . Hierbei wird von Anlieferungen bis zu einem Volumen von 0,5 m³ ausgegangen. Diese Grenze übersteigende Mengen je Einzelanlieferung werden im jeweiligen Eingangsbereich mit Ausnahme von Sperrmüll unter Vorlage der Abrufkarte, von Grünabfällen gem. a) ohne Störstoffe und Metallschrott nicht angenommen. Ggf. werden sie an andere Eingangsbereiche verwiesen. Die Anlieferung größerer Mengen vorgenannter Abfälle, speziell aus dem gewerblichen Bereich, bedarf der Beantragung eines Nachweises gem. der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I, S. 2374), zuletzt geändert am 15. August 2002 durch Artikel 4 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (BGBl. I, S. 3302).(Vgl. dazu unten auch Abs. 8).

Für die Anlieferung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die weder unter Satz 2 noch unter a) bis i) fallen, ist Abs. 13 besonders zu beachten.

Gewerbliche Abfälle zur Ablagerung werden nur noch für den neu errichteten Deponieabschnitt II der Deponie Lübben-Ratsvorwerk angenommen und sind bis auf die unter Abs. 2 genannten Kleinmengen direkt im Eingangsbereich der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die angelieferten Abfälle müssen die Anforderungen aus der Abfallablagerungsverordnung an die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse II erfüllen.

Die Anlieferer haben sich im Deponieeingangsbereich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Vorschriften der Benutzungsordnung und die Anweisungen des verantwortlichen Wägers sowie des anderen KAEV-Personals sind zu befolgen. „

„ (3)

Der KAEV kann bei Abfällen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, in welchem Eingangsbereich die Abfälle anzuliefern sind. „

„ (4)

Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle sind in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf des jeweiligen Eingangsbereiches nicht beeinträchtigt. „

„ (5)

Die Anlieferung in den Deponie-Eingangsbereichen des KAEV zur dortigen Übergabe gem. Abs. 2, zur Ablagerung auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk, zur Kompostierung oder zur Behandlung in der MBV/-EBS-Anlage richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge jeweils zusätzlich Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallbehandlungs- bzw. -beseitigungsanlage dies erfordert. „

„ (6)

Das Personal der Deponie-Eingangsbereiche und der Abfallbehandlungsanlage (MBV/EBS-Anlage) ist berechtigt und verpflichtet, Abfälle zurückzuweisen oder sicherzustellen, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Verbandsgebiet des KAEV angefallen sind bzw. seitens des KAEV eine Annahmeerklärung für diese Abfälle vorliegt.
2. es sich um Anlieferungen im Deponie-Eingangsbereich handelt bei denen festgestellt wird, dass es sich bei den Abfällen um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Gemische aus diesen handelt bzw. wenn es sich um Anlieferungen handelt, die nicht nur im geringfügigen Umfang Abfälle enthalten, die gem. § 4 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen.
3. bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage festgestellt wird, dass diese nicht den Anforderungen für eine Behandlung in dieser An

lage entsprechen. (Diese Anforderungen sind in einer gesonderten Benutzungsordnung bekannt gemacht).

4. die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. „

„ (7)

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen grundsätzlich nur durch das vom KAEV gem. § 2 dieser Satzung beauftragte Unternehmen zwecks Behandlung in der MBV/EBS-Anlage angeliefert werden. Die Zulässigkeit einer Eigenanlieferung der in Abs. 2 Satz 5 genannten Abfallarten in den Deponie-Eingangsbereichen des KAEV bleibt unberührt. Zur Behandlung durch die MBV/EBS-Anlage dürfen in den Deponie-Eingangsbereichen des KAEV nur die in der dafür erlassenen Benutzungsordnung aufgeführten Abfälle bzw. Abfälle, die den dortigen Anforderungen entsprechen, angenommen werden. „

„(8)

Soweit Abfallerzeuger bzw. Sammler zur Führung eines Entsorgungsnachweises verpflichtet sind, soll dieser so rechtzeitig beantragt werden, dass die Annahmeerklärung durch den KAEV wie in § 25 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I, S. 2374), zuletzt geändert am 15. August 2002 durch Artikel 4 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (BGBl. I, S. 3302) vorgesehen, vor der Entsorgung und damit vor Abfallanlieferung möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem geplanten Anliefertermin, einzureichen. Grundsätzlich werden die Abfälle erst nach Unterzeichnung der verantwortlichen Erklärung durch den Abfallerzeuger und der Annahmeerklärung durch den KAEV angenommen. „

„ (9)

Ergeben sich bei der Anlieferung von Abfällen in einem Eingangsbereich, der Behandlungsanlage oder der Deponie im Zuge der Inaugenscheinnahme hinsichtlich Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch Anhaltspunkte oder Unstimmigkeiten darüber, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle gem. dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten sind oder werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf den Anlieferdokumenten und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, bzw. stellt sich nach (ggf. erneuter) Inaugenscheinnahme und/oder Kurzuntersuchung heraus, dass diese Abfälle hätten nicht angeliefert werden dürfen, wird die Anlieferung grundsätzlich zurückgewiesen. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Bei der Anlieferung von Bauabfällen gem. § 18 ist sicherzustellen, dass diese die Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen auf Deponien der Deponieklasse II gem. der Abfallablagerungsverordnung vom 20.2.2001 (BGBl. I, S. 305), zuletzt geändert am 24.07.2002 durch Artikel 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Änderung der Abfallablagerungsverordnung (BGBl. I, S. 2807), einhalten. Zum Nachweis der Einhaltung der dort festgelegten Zuordnungskriterien ist bei jeder Anlieferung eine entsprechende Deklarationsanalyse (Untersuchungsprotokoll) durch ein zertifiziertes Labor vorzulegen. Ergibt sich aus dem Untersuchungsprotokoll, dass die Anforderungen nicht eingehalten sind, sind diese Abfälle ebenfalls unverzüglich zurückzunehmen. Dem verantwortlichen Wäger ist es unbenommen, auch für diese Abfälle eine Sichtkontrolle nach den vorgenannten Sätzen durchzuführen. „

„ 10)

Bleiben auch nach Inaugenscheinnahme und/oder Kurzuntersuchung der angelieferten Abfälle durch den verantwortlichen Wäger im Eingangsbereich oder durch Personal in der Behandlungsanlage oder auf der Deponie noch begründete Zweifel bestehen, dass es sich bei den angelieferten Abfällen um solche handelt, für die ein Entsorgungsnachweis geführt wurde bzw. deren Anlieferung jeweils zulässig ist oder besteht gar der berechnete Verdacht, dass die angelieferten Abfälle besonders überwachungsbedürftig sind, muss der Anlieferer dieser Abfälle von einem vom KAEV bestimmten akkreditierten Labor eine weitere (Labor-)Analyse der Abfälle nach den entsprechend erforderlichen bzw. vorgegebenen Parametern vorlegen bzw. die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zurück nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn eine bestimmte Schadstoffkonzentration nicht überschritten werden darf. Die Kosten für die Laboruntersuchung bzw. die Kosten für die Rücknahme, Sicherstellung, Entfernung bzw. einer anderweitigen Entsorgung trägt der Abfallerzeuger bzw. -anlieferer. „

„(11)

Bis zur Vorlage der entsprechenden Untersuchungsergebnisse ist der Abfall im Sicherstellungsbereich des Eingangsbereiches sicherzustellen. Bestätigt sich nach der Laboranalyse der anfängliche Verdacht, werden dem Abfallerzeuger bzw. -anlieferer die Kosten der Sicherstellung und ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung gestellt. „

„12)

Stellt sich erst nach dem Entladen heraus, dass nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle angeliefert wurden, deren Anlieferung jedoch nicht zulässig ist, werden diese Abfälle vom KAEV nicht entsorgt. Hat der Anlieferer den Eingangsbereich noch nicht verlassen, wird dieser durch den verantwortlichen Wäger aufgefordert, die Abfälle vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen. Im Übrigen wird der Abfallerzeuger bzw. Anlieferer innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, die nicht zugelassenen Abfälle wieder zurück zu nehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht innerhalb dieser angemessenen Frist nicht nach, behält sich der KAEV vor, die Ladung bzw. die nicht zugelassenen Abfälle selbst zu entfernen bzw. deren ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen. Durch die genannten Maßnahmen entstandene Kosten werden dem Abfallerzeuger bzw. Anlieferer unter Nachweis der entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt. „

„(13)

Angelieferte besonders überwachungsbedürftige Abfälle werden vom KAEV nicht angenommen außer die in Abs. 2 und in § 6 Abs. 1 Buchstaben a) genannten Abfälle. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle i.S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden in den Eingangsbereichen des KAEV in den jeweils dafür vorgesehenen Bereichen bis zu einer Zuweisungsentscheidung nach § 5 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SabfEV) vom 03. 05.1995 (GVBl. II, S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 18.09.2002 (GVBl. II, S. 571), die keine zusätzlichen Auflagen bzw. Bedingungen beinhaltet, sichergestellt und aufbewahrt. Der Abfallerzeuger bzw. -anlieferer ist zur Erstattung der durch die Sicherstellung dieser Abfälle entstandenen Kosten verpflichtet.

„

„(14)

Bei widerrechtlicher Anlieferung von Abfällen im Sinne der Abs. 9 ff. haftet der Abfallerzeuger bzw. der -anlieferer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung für dem KAEV entstandene Schäden.“

17. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2)

Als angefallen gelten Abfälle bei der Direktannahme an den Abfallannahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien, der MBV/EBS-Anlage oder am Deponieabschnitt II der Deponie Lübben-Ratsvorwerk des KAEV, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallannahmestelle oder — entsorgungsanlage verbracht worden sind. „

18. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des KAEV über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Annahmestellen und/oder sonstigen Abfallentsorgungsanlagen (MBV/EBS-Anlage, Deponie) angenommen sind. „

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

Artikel 1

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05.1999, i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO Bbg), vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004, des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (AbfG Bbg) vom 06.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004, i. V. m. den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004, beschließt die Verbandsversammlung des KAEV in ihrer Sitzung am 25.05.2005 folgende erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV).

In § 4 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Bei der Nutzung von 120 l Abfallsäcken beträgt die Gebühr 18,06 €.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 8 Abs. 1 Aufzählungsanstrich 6 erhält folgende Fassung:

”

- für die Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 und § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2, „

§ 8 Abs. 1 Aufzählungsanstrich 11 erhält folgende Fassung:

”

- für die Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 „

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

Artikel 1

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05.1999, i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO Bbg), vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004, des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (AbfG Bbg) vom 06.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004, i. V. m. den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004, beschließt die Verbandsversammlung des KAEV in ihrer Sitzung am 25.05.2005 folgende zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV).

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung umfassen insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen wie Behandlungsanlagen und Deponien einschließlich der Erüchtigung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.“

2. § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10)

Für die Selbstanlieferung von Abfällen an die MBV/EBS-Anlage, an den Deponieabschnitt II der Deponie Lübben-Ratsvorwerk und die Kompostanlagen an den Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz erhebt der KAEV Gebühren. Die Annahme von Sperrmüll aus Haushaltungen erfolgt kostenfrei, falls bei der Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des KAEV eine gültige Abrufkarte des Verbandes vorgelegt wird. “

3. § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10)

Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an die MBV/EBS-Anlage, an den Deponieabschnitt II der Deponie Lübben-Ratsvorwerk und an die Kompostanlagen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz errechnet sich aus einem bestimmten Betrag pro Megagramm [Mg] des angelieferten Abfalls. „

4. § 4 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Abs. 1 Satz 2 berechnet. „

5. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)

Für die Berechnung des Grund- und des Abfuhrbetrages der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 i. V. m. Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

6. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„

(10)

Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an die MBV/EBS-Anlage, an den Deponieabschnitt II der Deponie Lübben-Ratsvorwerk und an die Kompostanlagen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz Abfallannahmestellen des KAEV ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. „

7. In § 5 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)

Der KAEV kann den in § 4 Abs. 1 genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten soll, spätestens aber innerhalb diesen Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird.“

9. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)

Bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Abfuhrbetrag für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gilt Abs. 1, Satz 3 entsprechend. „

10. § 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10)

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen an die MBV/EBS-Anlage, an den Deponieabschnitt II der Deponie Lübben-Ratsvorwerk und an die Kompostanlagen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz Abfallannahmestellengemäß § 4 Abs. 10 i. V. m. Anlage 1 dieser Satzung entsteht mit der Anlieferung an die o. g. Abfallentsorgungsanlagen. „

11. § 7 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, und werden diese dem KAEV noch vor oder spätestens im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen oder sonst bekannt, wird die Gebühr mit dem nächsten regulären Bescheid, der auf die Kenntnis des KAEV folgt, neu festgesetzt. Im Falle von Reduzierungen gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung kann die Gebühr auch für den zurückliegenden Zeitraum des laufenden Jahres neu festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden dann ggf. anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.“

12. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3)

Die Gebühren für die direkte Anlieferung von Abfällen an die MBV/EBS-Anlage, an den Deponieabschnitt II der Deponie Lübben-Ratsvorwerk und die Kompostanlagen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz werden mit der Anlieferung fällig. Sie sind an der Kasse der Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage bar zu entrichten. „

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage 1

23

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung

Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	InterneSorten-Nr.:	Genehmigte Anlage	Gebühr in €/Mg Deponie	Gebühr in €/Mg MBV	Gebühr in €/Mg Kompostanlage
Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung	020007	MBV		100,90	
Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle	020008	MBV		100,90	
biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grünabfall mit Störstoffen	020009	MBV		100,90	
Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung	020010	DA II	52,00		
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 01 15	Rost- und Kesselasche (Osterfeuerberäumung)	020012	DA II	52,00		
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung	020013	DA II	52,00		
Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 01 03	Holzasche a. d. thermischen Verwertung von unbehandelten Holzabfällen	020014	DA II	52,00		
Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 01 41	Ruß, Schamotte etc.	020015	DA II	52,00		
Rost –und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	10 01 01	Rost- und Kesselasche (Schlacke)	020018	DA II	52,00		
Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 01 02	Braunkohleasche	020019	DA II	52,00		
sonstige Fraktionen a.n.g.	20 01 99	Sonstige getrennt gesammelte Siedlungs- u. ä. gewerbliche Abfälle	020029	DA II	52,00		
Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	andere Siedlungsabfälle	020031	MBV		100,90	
Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	andere Siedlungsabfälle	020032	DA II	52,00		
Straßenkehrriecht	20 03 03	Papierkorbentsorgung. und Abfälle aus übriger Flächen- und Straßenreinigung	020048	MBV		100,90	
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Siedlungsabfälle (Sortierreste Bauabfall-Sortieranlagen)	020050	MBV		100,90	
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Siedlungsabfälle (Sortierreste Bauabfall-Sortieranlagen) Absiebsand	020051	DA II	42,00		

Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	InterneSorten-Nr.:	Genehmigte Anlage	Gebühr in €/Mg Deponie	Gebühr in €/Mg MBV	Gebühr in €/Mg Kompostanlage
Fäkalschlamm	20 03 04	Faulschlamm a. mechan. Abwasserreinigung	030001	MBV		100,90	
Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	Faulschlamm a. mechan.-biolog. bzw. mechan.-biolog.-chem. Abwasserreinigung	030002	MBV		100,90	
Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06	Abfälle aus der städtischen Regenwasserkanalisation	030004	MBV		100,90	
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rechengut	030005	MBV		100,90	
Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	030015	MBV		100,90	
Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	030016	DA II	32,00		
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rückstände Sieb-, Kanal-, Gullyreinigung	030019	MBV		100,90	
Schlämme aus der Wasserklämung	19 09 02	Sedimentationsschlamm bzw. Schlämme a. Eisen- bzw. Manganfällung	040020	DA II	32,00		
Schlämme aus der Dekarbonisierung	19 09 03	Schlamm aus Wasserenthärtung	040021	DA II	32,00		
feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 09 01	Abfisch-, Mäh- u. Rechengut - Gewässerunterhaltung	040023	MBV		100,90	
Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 01 01	sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	050031	MBV		100,90	
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	Kunstdarm- u.a. Kunststoffabfälle	050032	MBV		100,90	
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	Rückstände aus Konservenfabrikationen	050033	MBV		100,90	
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	überlagerte Nahrungsmittel	050034	MBV		100,90	
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 06 01	Teigabfälle	050035	MBV		100,90	
Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	02 07 01	Kieselgur - verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen	050036	MBV		100,90	
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	verunreinigte Kunststofffolien- u. Vliesabfälle aus der Landwirtschaft	060001	MBV		100,90	
Kunststoffabfälle	07 02 13	Kunststoffabfälle	060002	MBV		100,90	
Kunststoffspäne und -drehspäne	12 01 05	Phenol-, Melamin-, Polyesterharz-, Duroplast-, Epoxidharzabfälle	060003	MBV		100,90	
Kunststoffabfälle	07 02 13	Kunststoffbehältnisse	060004	MBV		100,90	
Kunststoff	17 02 03	PVC-Abfälle (incl. Folien), Polystyrol, Polyurethan-, Latex- Hartschaumabfälle aus der Baubranche	060005	MBV		100,90	
Kunststoffe	16 01 19	Kunststoffe	060006	MBV		100,90	

Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	InterneSorten-Nr.:	Genehmigte Anlage	Gebühr in €/Mg Deponie	Gebühr in €/Mg MBV	Gebühr in €/Mg Kompostanlage
Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	01 03 08	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen	070006	DA II	42,00		
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen nach dem Brennen	070007	DA II	42,00		
Betonabfälle und Betonschlämme	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	070008	DA II	42,00		
Beton	17 01 01	Beton	070012	DA II	42,00		
Ziegel	17 01 02	Ziegel - nicht verwertbar	070014	DA II	42,00		
Glas	16 01 20	Glas	070015	DA II	42,00		
Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik - nicht verwertbar	070016	DA II	42,00		
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gipsabfälle	070018	DA II	42,00		
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest	070019	DA II	62,00		
Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	070020	DA II	62,00		
Glas	17 02 02	Glas - nicht verwertbar aus der Baubranche	070021	DA II	42,00		
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	070027	DA II	2,00		
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Bodenaushub	070028	DA II	2,00		
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04	Mineralfaserabfälle aus der Baubranche	070030	MBV		100,90	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauabfälle - inert	070031	DA II	42,00		
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle – hoher Leichtstoffanteil	070032	MBV		100,90	
Mineralien (z. B. Sand und Steine)	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine) Absiebsand	070033	DA II	2,00		
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 01 fällt	17 05 08	Gleisschotter	070034	DA II	2,00		

Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	InterneSorten-Nr.:	Genehmigte Anlage	Gebühr in €/Mg Deponie	Gebühr in €/Mg MBV	Gebühr in €/Mg Kompostanlage
festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden	070035	DA II	2,00		
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gipsabfälle	070052	MBV		100,90	
festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden	070060	MBV		100,90	
Dämmmaterial, das Asbest enthält	17 06 01*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	070058	DA II	62,00		
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	070059	DA II	62,00		
mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07	Spuckstoffe, Rückst. aus der Papierherstellung	080000	MBV		100,90	
Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 13	Steinschleifschlamm	080001	DA II	52,00		
Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	01 05 04	Erdschlämme, Sandschlämme	080002	DA II	2,00		
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	080003	MBV		100,90	
Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	04 02 21	organische Naturfasern	080004	MBV		100,90	
Abfälle a.n.g	07 02 99	Gummiabfälle (keine Feuerwehrschräuche und Transportbänder)	080005	MBV		100,90	
Abfälle a.n.g.	07 05 99	Drogen, Drogenrückstände - Abfälle aus der Herstellung von Kräuterextrakten	080006	MBV		100,90	
Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	09 01 07	Fotopapier - silberhaltig	080009	MBV		100,90	
Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	09 01 08	Fotopapier - silberfrei	080010	MBV		100,90	
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabris material	080011	DA II	52,00		
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	10 11 12	Industrieglas	080012	DA II	52,00		
Glasfaserabfall	10 11 03	technisch - z.B. Glasfaserkabel etc.	080013	DA II	52,00		
Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	080014	DA II	52,00		
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	080015	DA II	52,00		

Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	InterneSorten-Nr.:	Genehmigte Anlage	Gebühr in €/Mg Deponie	Gebühr in €/Mg MBV	Gebühr in €/Mg Kompostanlage
Kunststoff und Gummi	19 12 04	Kunststoff und Gummi (Baubranche)	080016	MBV		100,90	
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10 13 11	Schlämme aus Beton- u. Fertigmörtelherstellung	080017	DA II	52,00		
Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	10 13 06	Gipsabfälle - Herst. von Gipszeugnissen	080018	DA II	52,00		
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittelrückstände	080019	DA II	52,00		
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	wachsgetränktes Papier	080021	MBV		100,90	
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Schnitt- und Stanzabfälle	080022	MBV		100,90	
gemischte Verpackungen	15 01 06	textile Verpackungsmaterialien - einschl. Graphitabfälle	080024	MBV		100,90	
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03	Filtertücher und -säcke	080025	MBV		100,90	
organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 03 06	Abfälle aus der Straßen-, Autobahn- u. Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien	080030	MBV		100,90	
verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	stabilisierte Abfälle - mit hydraulischen Bindemitteln	080032	MBV		100,90	
stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	durch biol. Behandlung stabilisierte Abfälle	080033	MBV		100,90	
verglaste Abfälle	19 04 01	Abfälle aus thermischen Behandlungsanlagen	080034	DA II	52,00		
nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	080035	MBV		100,90	
nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	080036	MBV		100,90	
organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	04 02 10	Fette, Wachse	080037	MBV		100,90	
verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	stabilisierte Abfälle - mit hydraulischen Bindemitteln	080038	DA II	52,00		

Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	InterneSorten-Nr.:	Genehmigte Anlage	Gebühr in €/Mg Deponie	Gebühr in €/Mg MBV	Gebühr in €/Mg Kompostanlage
stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	durch biol. Behandlung stabilisierte Abfälle	080039	DA II	52,00		
Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe	080041	MBV		100,90	
Kunststoffe	16 01 19	Kunststoffe von Fahrzeugen	080042	MBV		100,90	
Textilien	19 12 08	Altkleider / Stoff- und Gewebereste	080043	MBV		100,90	
Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen (gummiartig)	080046	MBV		100,90	
siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	07 02 17	siliconhaltige Abfälle	080047	MBV		100,90	
feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	07 05 14	feste Abfälle – Drogenherstellung	080048	MBV		100,90	
stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	teilweise stabilisierte Abfälle – mit hydraulischen Bindemitteln	080051	MBV		100,90	
stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	teilweise stabilisierte Abfälle – mit hydraulischen Bindemitteln	080052	DA II	52,00		
Verpackungen aus Glas	15 01 07	Verpackungen, Filter etc.	080054	DA II	52,00		
Verpackungen aus Textilien	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	080055	MBV		100,90	
Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	080058	MBV		100,90	
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste MBA/Absiebsand	080059	MBV		100,90	
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste MBA/Absiebsand	080060	DA II	42,00		
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 01 14	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080061	DA II	52,00		
Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 01 16	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080062	DA II	52,00		
Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 01 18	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080063	DA II	52,00		

Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	InterneSorten-Nr.:	Genehmigte Anlage	Gebühr in €/Mg Deponie	Gebühr in €/Mg MBV	Gebühr in €/Mg Kompostanlage
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 01 19	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080064	DA II	52,00		
Abfälle a.n.g.	19 01 99	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080065	DA II	52,00		
Abfälle a.n.g.	19 05 99	Abfälle aus aerober Behandlung von festen Abfällen	080067	DA II	52,00		
Glas	19 12 05	Sortierreste Glasrecycling	080069	DA II	52,00		
Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	19 06 04	Abf. a. Abfallbehandlungsanlagen, öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen etc.	080070	MBV		100,90	
Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	19 06 06	Abf. a. Abfallbehandlungsanlagen, öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen etc.	080071	MBV		100,90	
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07	Holz aus der Abfallbehandlung (Sortierreste etc.)	080072	MBV		100,90	
Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	080073	DA II	52,00		
Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	080074	DA II	52,00		
Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	01 03 06	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	080075	DA II	52,00		
Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	01 03 09	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	080076	DA II	52,00		
Abfälle a.n.g.	01 03 99	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	080077	DA II	52,00		
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080078	DA II	52,00		
Abfälle von Sand und Ton	01 04 09	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080079	DA II	52,00		
Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 11	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080080	DA II	52,00		
Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080082	DA II	52,00		
Abfälle a.n.g.	01 04 99	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080083	DA II	52,00		
barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 07	Bohrschlämme u.a. Abfälle aus Bohrungen	080084	DA II	52,00		

Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	InterneSorten-Nr.:	Genehmigte Anlage	Gebühr in €/Mg Deponie	Gebühr in €/Mg MBV	Gebühr in €/Mg Kompostanlage
chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 08	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen	080085	DA II	52,00		
Abfälle a.n.g.	01 05 99	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen	080086	DA II	52,00		
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 01 24	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	080091	DA II	52,00		
Abfälle a.n.g.	10 01 99	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	080092	DA II	52,00		
Teilchen und Staub	10 11 05	Abfälle aus der Herstellung von Glas etc.	080093	DA II	52,00		
Teilchen und Staub	10 12 03	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	080094	DA II	52,00		
verworfenen Formen	10 12 06	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	080095	DA II	52,00		
Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	10 12 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	080096	DA II	52,00		
Abfälle a.n.g.	10 12 99	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	080097	DA II	52,00		
Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	10 13 01	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	080098	DA II	52,00		
Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10 13 04	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	080099	DA II	52,00		
Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	10 13 09*	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	080100	DA II	62,00		
Abfälle a.n.g.	10 13 99	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	080101	DA II	52,00		
biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- u. Parkabfälle u. a. Grünabfälle - Kompostierung	090009	Kompost-anlage			30,80
Boden und Steine	20 02 02	Boden und Steine (Gartenerde)	090010	DA II	2,00		
Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	Friedhofsabfälle	090012	MBV		100,90	
biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- u. Parkabfälle u. a. Grünabfälle – nicht kompostierbar	090013	MBV		100,90	

Lübben (Spreewald), 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Entgeltordnung

des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien
Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

Die Entgelte werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bildet das durch Verwiegen ermittelte Gewicht [Mg] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung.

(2)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer (bis zu 0,5 m³ Abfallanlieferung mit PKW-Hänger) wird je Lieferung gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung erhoben.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte werden bei der Anlieferung an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien fällig und sind in bar zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich

(Siegel)

Friedrich

Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt €/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	117,80
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Verunreinigung unter 5 %)	236,36
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Verunreinigung über 5 %)	295,87
20 03 07	Sperrmüll	69,60
17 05 03*	Boden	16,00

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung/ Altreifenart (ASN 16 01 03)	Entgelt €/Stück
1	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	0,60
2	PKW-Reifen ohne Felge	1,20
3	PKW-Reifen mit Felge	1,50
4	LKW-Reifen ohne Felge	10,60
5	LKW-Reifen mit Felge	15,80
6	Ackerschlepperreifen ohne Felge	35,20
7	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	41,00

Kleinanlieferer PKW-Hänger bis 0,5 m³

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt €/je Anlieferung
17 01 02	Ziegel	4,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	6,10
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	6,00
20 02 01	Garten- und Parkabfälle	2,60
20 03 07	Sperrmüll	5,50

Entgeltordnung

des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“
(KAEV)

für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen
aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Präambel

Die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat so zu erfolgen, dass

- die Gesundheit und das Wohl des Menschen,
- die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft) und
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung

nicht gefährdet werden.

Die Einrichtungen des Gesundheitsdienstes haben ihre Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu entsorgen. Insoweit gilt hinsichtlich der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage für die ordnungsgemäße Entsorgung sind die Bestimmungen des Abfall-, Infektionsschutz-, Arbeitsschutz-, Chemikalien- und Gefahrgutrechts.

§ 1

Einrichtungen des Gesundheitsdienstes/
Zuordnung und Einteilung der Abfälle

(1)

Zu diesen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, d.h. den Erzeugern und Besitzern von Abfällen nach § 1 Abs. 2, gehören insbesondere Krankenhäuser, Arztpraxen und Zahnarztpraxen, Pflege- und Krankenhäuser, Haus- und Familienpflegestationen, Sozialstationen, tierärztliche Praxen und Kliniken, Rettungsdienste.

(2)

Die Abfälle werden je nach Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge nachfolgenden Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses zugeordnet:

AS 18 01 01	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
AS 18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AS 18 02 01	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 02 02*)
AS 18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

§ 2

Entgeltmaßstab

(1)

Bei der Nutzung von Abfallbehältern von 770 l bis 5.000 l wird zzgl. des Entgeltes gemäß § 3 Abs. 1 a) ein Behälternutzungsentgelt erhoben. Dieses dient der Bereitstellung, der Wartung und des Reparaturdienstes dieser Abfallbehälter.

Das Behälternutzungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter.

Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht das Behälternutzungsentgelt mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(2)

Das Entgelt für die Erfassung und Entsorgung von spitzen und scharfen Gegenständen sowie Wundverbänden und Blutbeuteln usw. aus Kliniken und Arztpraxen bemisst sich nach der Anzahl und Größe der hierfür vorgehaltenen Behälter und der Häufigkeit der Abfuhr. Mit dem Entgelt des Komplettangebotes gemäß § 3 Abs. 1 b) sind sämtliche Aufwendungen (Lieferung der Behälter, Abholung, Verwertung, Nachweistführung) für die Entsorgung dieser Abfälle abgegolten.

§ 3 Entgelte

(1)

a) Das Entgelt für die Erfassung und Entsorgung von Abfällen gem. § 1 Abs. 2 aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes beträgt:

Für die Nutzung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von

- | | |
|-----------|----------------------|
| • 770 l | 29,76 €/Entleerung, |
| • 1.100 l | 42,81 €/Entleerung, |
| • 5.000 l | 199,41 €/Entleerung. |

b) Für das Komplettangebot (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) bestehend aus fünf durchstoßsicheren Behältern (á 30 l – Behälter)

118,50 €/Abholung.

Für den Kauf

c) eines Spritzenbehälters

5,51 €/Stück.

(2)

Das Behälternutzungsentgelt beträgt für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes pro vorgehaltenem Behälter für

- einen 770 l Abfallbehälter 5,80 €/Monat,
- einen 1.100 l Abfallbehälter 5,80 €/Monat,
- einen 5.000 l Abfallbehälter 23,20 €/Monat.

§ 4

Schuldner

Schuldner des Entgeltes für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 2 ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken.

§ 5

Entsorgung

(1)

Die in § 1 Abs. 2 genannten Abfälle werden wöchentlich gesondert erfasst und eingesammelt. Sie sind dementsprechend zu überlassen.

(2)

Die in § 1 Abs. 2 genannten Abfälle werden im Rahmen eines Abrufsystems, mindestens aber nach 48 Stunden, eingesammelt.

(3)

Die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle haben beim KAEV ein ausreichendes Volumen vorzuhalten und anzufordern.

(4)

Die in § 1 Abs. 2 genannten Abfälle dürfen nicht in anderen Behältern oder anderen Erfassungssystemen und vor allem nicht zusammen mit den Restabfällen gem. § 10 Abfallentsorgungssatzung überlassen oder entgegen § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem KAEV überhaupt nicht überlassen werden.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1)

Der Benutzer hat von dem KAEV ein Behältervolumen rechtzeitig, d.h. drei Wochen vor dem Abfallanfall bzw. drei Wochen vor dem Beginn des Bedarfs anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes regelmäßig anfallenden Abfälle aufnehmen zu können.

(2)

Die vom KAEV zugelassenen Abfallbehälter werden grundsätzlich vom KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.

§ 7

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l bis 5.000 l werden vom KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert.

(2)

Die Abfallbehälter dürfen erst am Tage der Entleerung und dann nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Bereitstellen von losen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(4)

Der KAEV und das durch den KAEV beauftragte Unternehmen sind berechtigt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter zu kontrollieren. Im Falle berechtigter Beanstandungen können die dadurch angefallenen Kosten dem Verursacher durch den KAEV angelastet werden.

§ 8

Entstehung des Entgeltes und Fälligkeit

(1)

Das Entgelt für die Entsorgung der Behälter gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit der Abfuhr der Behälter.

(2)

Das Entgelt für die Entsorgung von Behältern gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Abgabe der Behälter an den Erwerber.

(3)

Bei der Verwendung von Spritzenbehältern gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) entsteht das Entgelt mit der Abgabe des Behälters an den Erwerber.

(4)

Das Entgelt für die Erfassung und Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gemäß § 3 Abs. 1 a), b) und c) wird durch Entgeltbescheinigung festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang fällig.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2005

gez. Friedrich
Friedrich
Verbandsvorsteher

(Siegel)